

99019015026000

Feststellung (Zuerkennung) der fachlichen Ausbildereignung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Heruntergeladen am 27.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_324141/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019015026000
Leistungsbezeichnung I	Feststellung (Zuerkennung) der fachlichen Ausbildereignung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Leistungsbezeichnung II	Feststellung (Zuerkennung) der fachlichen Ausbildereignung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausbildereignung, Ausbildungsberechtigung, Berufsbildungsgesetz, Zuerkennung
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 30 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz
Teaser	
Volltext	Wer zur Ausbildung von jungen Menschen berechtigt ist, bestimmt in Deutschland das Berufsbildungsgesetz. Dabei ist zunächst grundsätzlich als Ausbilder geeignet, wer in dem Beruf ausbilden will, den er selbst erfolgreich erlernt hat.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Tabellarischer Lebenslauf Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der Namen der Eltern einschließlich des Geburtsnamens der Mutter (wird zur Abfrage aus dem Bundeszentral- und Gewerberegister benötigt) und der eigenen Staatsangehörigkeit • Zeugniskopien über Aus-, Fort- und Weiterbildungen • Zeugniskopien bzw. Kopien der Nachweise über die Berufstätigkeit • Bei Selbständigen Kopie der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregisterauszuges, bei angestellten Tätigen eine Stellungnahme des Beschäftigungsbetriebes
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die "widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung" kann beantragen, werin seinem eigenen Betrieb oder als angestellte Fachkraft ausbilden will bzw. soll, sofern für den betreffenden Ausbildungsberuf kein/e Ausbilder/in zur Verfügung steht, • Berufserfahrungeine Berufserfahrung im auszubildenden Beruf von mindestens dem 1 1/2 fachen der regulären Ausbildungszeit nachweisen kann

Modul	Sachverhalt
	<p>(bei einer dreijährigen Ausbildungszeit also 4 1/2 Jahre Berufserfahrung),</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Prüfung...die Prüfung aufgrund objektiver Gründe nicht ablegen kann oder für den die Prüfung aufgrund einer besonderen Lebenssituation bzw. außerordentlicher beruflicher oder sozialer Belastungen nicht zumutbar wäre. • und wenn nicht die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen oder das Einstellen und Ausbilden von Auszubildenden untersagt wurde.
Kosten	85,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	6 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	• Hier finden Sie ausführliche Informationen.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Feststellung (Zuerkennung) der fachlichen Ausbildereignung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)